

DIE BIBLIOTHEKSORDNUNG

Benutzungsordnung der Bibliothek des Lise-Meitner-Gymnasiums

Aus Gründen der Vereinfachung wird im Folgenden auf die sprachliche Unterscheidung von Benutzerinnen und Benutzern verzichtet.

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek sind alle Schulseitigen zugelassen.
- (2) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 2 Anmeldung

- (1) Bei Schülerinnen und Schülern ist vor der erstmaligen Benutzung die schriftliche Zustimmung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Anmeldung erforderlich.
- (2) Die persönlichen Angaben werden unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

§ 3 Benutzerausweis

- (1) Der Benutzerausweis ist der mit Barcode ausgestattete Schülerausweis. Ohne Vorlage dieses Ausweises ist eine Ausleihe nicht möglich.

§ 4 Ausleihe und Benutzung

- (1) Leihfrist:
Die Leihfrist beträgt für Bücher 3 Wochen, für anderen Medienarten kann die Büchereileitung kürzere Leihfristen bestimmen. Bei Überschreiten wird der Benutzer schriftlich über den Klassenlehrer erinnert. Die Menge der entlehbaren Medien wird zunächst auf 3 beschränkt. Medien aus dem Präsenzbestand können nicht außer Haus entliehen werden, es sei denn, die Bibliothek stimmt einer Kurzausleihe (1-2 Tage) zu.
- (2) Verlängerung:
Die Leihfrist kann vor Ablauf einmal für eine Woche verlängert werden.
- (3) Vormerkung:
Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt, sobald das Medium zur Abholung bereitliegt.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern sowie die Zahl der Entlehnungen und Vorbestellungen zu begrenzen.
- (5) Für die Benutzung von Computern und sonstigen Geräten kann von der Bibliothek eine maximale Benutzungszeit festgelegt werden.
- (6) Jeder Benutzer verpflichtet sich, die für die verschiedenen Medien geltenden Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten.
- (7) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen, bis die Rückgabe erfolgt ist.
- (8) Mit Schulabschluss und bei vorzeitigem Verlassen der Schule sind alle entliehenen Medien abzugeben.

§ 5 Behandlung der Medien, Beschädigung und Verlust, Haftung

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, alle Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust und Beschädigung zu bewahren. Auch Unterstreichungen und Randvermerke gelten als Beschädigung.
- (2) Er ist dafür verantwortlich, dass entlehene Medien in ordnungsgemäßem Zustand zurückgegeben werden.
- (3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (4) Festgestellte Schäden und der Verlust entliehener Medien sind sofort zu melden.
- (5) Bei Beschädigung, Verlust oder bei Nichtrückgabe nach der dritten Erinnerung wird die Bibliothek vom Benutzer – unabhängig von einem Verschulden – die Kosten für die Neuanschaffung zuzüglich einer Einarbeitungspauschale verlangen.

- (6) Für Schäden, die durch den Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer.
- (7) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.
- (8) Ergänzende Benutzungsregelungen für EDV-Nutzung sind im Anhang dieser Benutzungsordnung zu finden.

§ 6 Aufenthalt in der Bibliothek

- (1) Jeder Benutzer hat sich in den Räumlichkeiten der Bibliothek so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird. Im Übrigen gilt die Schul- und Hausordnung.
- (2) Es ist nicht gestattet, Essen und Getränke mitzubringen.
- (3) Den Anordnungen des Bibliothekspersonals, die im Einzelfall von den Regelungen dieser Benutzungsordnung abweichen können, ist Folge zu leisten.

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung oder Anordnungen des Bibliothekspersonals verstoßen, können von der Bibliothek für begrenzte Zeit oder auf Dauer von der Benutzung, der Ausleihe und/oder dem Aufenthalt in der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 8 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt mit der Eröffnung der Bibliothek in Kraft.